

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Aargau : Schulsystem

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

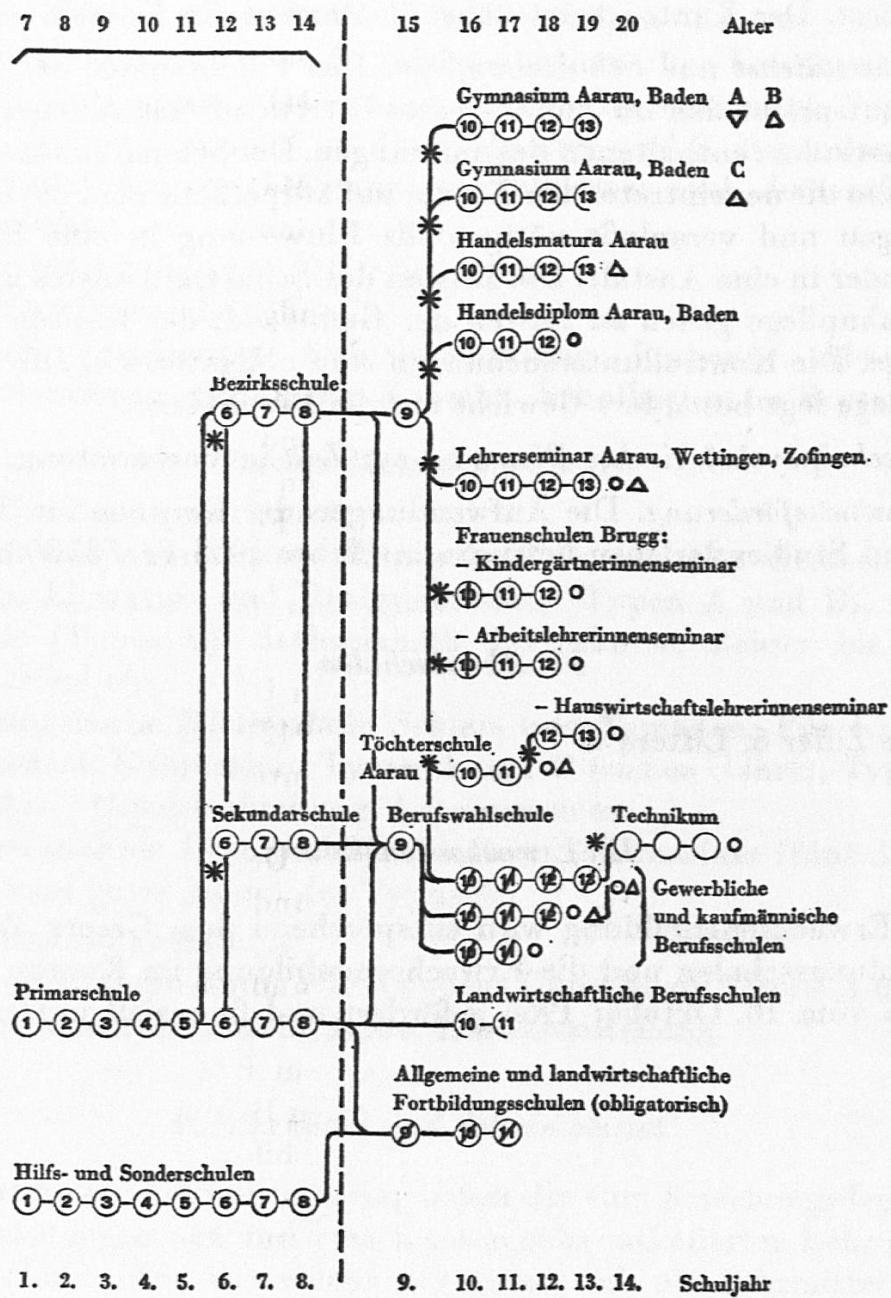
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON AARGAU

Schulsystem



- | Ende der obligatorischen Schulzeit
- Schuljahr
- ⊖ Nicht ganztägige Schule
- ① Praktisches Jahr ohne Schule
- * Eintrittsexamen

- Diplomabschluß
- △ Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- ▽ Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz vom 20. November 1940;
Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1941 zum Schulgesetz vom 20. November 1940;
Reglement für die Kindergärten vom 9. Mai 1945;
Lehrpläne für die Gemeinde- und Sekundarschulen vom 4. November 1932;
Berufswahlschulen, Abänderung des Schulgesetzes vom 18. August 1959;
Lehrplan für die Berufswahlschulen vom 8. Januar 1960;
Schulordnung für die Volksschulen und Reglemente für die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen vom 20. Februar 1964;
Absenzenordnung für die Volks- und Fortbildungsschule vom 15. März 1965;
Lehrplan für den Handarbeitsunterricht für Mädchen vom 29. April 1959;
Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im achten Schuljahr vom 18. September 1942;
Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im achten Schuljahr vom 9. Oktober 1942;
Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936;
Promotionsordnung für die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen vom 4. Februar 1959;
Aargauisches Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 12. Januar 1937;
Aargauische Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, vom 14. Juni 1940;
Verordnung über die gewerbliche Berufsbildung vom 21. Februar 1941;
Verordnung über die kaufmännische Berufsbildung vom 21. Februar 1941;
Schulordnung für die Fortbildungsschulen vom 18. September 1942;
Reglement über die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 13. November 1953;
Reglement über die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 18. September 1942;
Reglement über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse vom 2. April 1947;
Lehrplan für die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 9. Oktober 1942;

- Lehrplan für die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 27. März 1953;
- Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 8. Oktober 1945;
- Dekret über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufs- und Haushaltungsschulen vom 12. November 1946;
- Dekret über die Organisation der kantonalen Töchterschule vom 31. Mai 1949;
- Reglement für die aargauische Töchterschule vom 11. März 1935; Lehrplan für die aargauische Töchterschule vom 11. März 1935; Reglement für die kantonalen Lehrerseminarien vom 18. Februar 1965;
- Dekret über die Organisation des kantonalen Lehrerseminars in Wettingen vom 24. September 1951, nur teilweise in Kraft getreten; Lehrplan für das Lehrerseminar in Wettingen vom 26. März 1910, mit Abänderungen;
- Dekret über die Organisation des kantonalen Lehrerinnenseminars in Aarau vom 24. September 1951, nur teilweise in Kraft getreten;
- Dekret über die Organisation des kantonalen Kindergärtnerinnen-seminars vom 18. August 1959;
- Lehrplan für das kantonale Kindergärtnerinnenseminar vom 18. Dezember 1959;
- Dekret über die Organisation des kantonalen Arbeitslehrerinnen-seminars vom 18. August 1959;
- Dekret über die Organisation des kantonalen Hauswirtschafts-lehrerinnenseminars vom 18. August 1959;
- Lehrplan für das kantonale Hauswirtschaftslehrerinnenseminar vom 22. Juni 1962;
- Reglement für die Übungsschule des Lehrerinnenseminars in Aarau vom 10. Januar 1919, mit Abänderungen;
- Lehrplan für das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar vom 11. Mai 1955;
- Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit an aargauischen Bezirksschulen vom 16. April 1938;
- Reglement über Weiterbildungsurlaube von Lehrern der Primar-, Sekundar- und Bezirksschule vom 16. Dezember 1966;
- Gesetz über die Kantonsschulen vom 12. April 1960;
- Dekret über die Organisation der Kantonsschulen vom 11. Oktober 1960;
- Schulordnung für die Aargauische Kantonsschule vom 17. April 1914;

Reglement für die Aargauische Kantonsschule vom 28. Februar 1908, mit Abänderungen;

Lehrplan für die Aargauische Kantonsschule vom 27. Februar 1909, mit Abänderungen;

Lehrerpensionsdekrete vom 22. Mai 1962;

Gesetz über die Höhere Technische Lehranstalt (Ingenieurschule) vom 13. Februar 1962;

Dekret über die Organisation der Höheren Technischen Lehranstalt vom 22. Januar 1963;

Reglement für die Höhere Technische Lehranstalt Windisch vom 9. April 1964;

Lehrpläne für die Höhere Technische Lehranstalt (Ingenieurschule) Windisch vom 15. April 1965;

Erziehungsheimgesetz vom 6. Oktober 1964;

Die staatlichen Stipendien im Aargau. Veröffentlicht von der Erziehungsdirektion 1947. (Sammlung der einschlägigen gesetzlichen Erlasse, mit Einleitung des Erziehungsdirektors);

Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule vom 19. Juni 1943, mit Abänderung

Reglement über die Zahnpflege in der Volksschule vom 18. Juli 1945.

Allgemeines

Für die Gemeinde- beziehungsweise Kantonseinwohner ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen auf allen Schulstufen unentgeltlich. Nur von auswärtigen Schülern wird ein Schulgeld erhoben.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten stehen unter staatlicher Schulaufsicht. Sie werden vom Staate subventioniert, sofern sie den Vorschriften des Reglementes entsprechen. Träger sind Gemeinden, gemeinnützige Vereinigungen oder Private. Der Besuch ist freiwillig. In die Gemeinkindergärten können die zwei letzten vorschulpflichtigen Jahrgänge aufgenommen werden, ausnahmsweise auch jüngere Kinder, aber nicht vor dem vollendeten 4. Altersjahr. Wegen Unreife von der Volksschule zurückgestellte Kinder sind zum Eintritt in erster Linie berechtigt. Besuch in der Regel unentgeltlich, eventuell kleines Schulgeld. Anzahl der Kindergärten im Jahre 1965: 177.

2. Die Primarschule

Schulpflicht. Die Kinder werden im Frühling des Jahres schulpflichtig, in dem sie das 7. Altersjahr vollenden. Ein früherer Schuleintritt ist unzulässig. Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Schuljahrbeginn im Frühling. Jährliche Dauer 40 Wochen.

Es bestehen im Kanton eine Reihe gut ausgebauter Hilfsschulen und heilpädagogische Sonderschulen neben staatlichen und privaten Heimen für geistig und körperlich anormale oder schwererziehbare Kinder. Für die Kosten der Heimversorgung haben in der Regel die Eltern aufzukommen; bei Bedürftigkeit sind die Kosten bis zu zwei Dritteln durch die Schulgemeinde zu übernehmen. Psychisch gefährdete Kinder können bis höchstens drei Monate in einer Beobachtungsstation untergebracht werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: Obligatorium vom dritten bis achten Schuljahr. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen: Obligatorium im achten Schuljahr, fakultativ im siebten Schuljahr.

Handarbeitsunterricht für Knaben: fakultativ in der 5. bis 8. Klasse; in der 6. bis 8. Klasse kann er von den Schulgemeinden als obligatorisches Fach in den Stundenplan aufgenommen werden.

Die *Berufswahlschule*. Fakultatives 9. Schuljahr für die aus der obligatorischen Schulpflicht entlassenen Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschüler. Sie hat die Aufgabe, die erworbene Bildung zu erweitern und zu vertiefen und den Übertritt ins praktische Leben vorzubereiten.

3. Die Sekundarschule und die Bezirksschule

Die Sekundarschule und die Bezirksschule bilden zusammen mit der Primarschule die Volksschule. Der Besuch ist freiwillig. Abgabe der Lehrmittel wie dort. Schulbeginn im Frühling.

a) Die Sekundarschule

Anschluß an die 5. Primarklasse. Drei Jahreskurse. Obligatorisch sind unter anderem: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (im achten Schuljahr); Knabenhandarbeit wie Primarschule. Zahl der Sekundarschulen im Jahre 1965: 190.

b) Die Bezirksschule

Doppelziel: erweiterte Volksschulbildung und Vorbereitung auf die höhern Mittelschulen. Anschluß an die 5. Primarklasse. Vier Jahres-

kurse. Obligatorisch sind unter anderem: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft; fakultativ: Latein, Griechisch, Italienisch, Englisch, Instrumentalmusik, Knabenhandarbeit. Zahl der Bezirksschulen im Jahre 1965: 36.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Entweder Klassenbildung nach dem Prinzip der Berufszugehörigkeit oder Trennung des Unterrichts in der Weise, daß der geschäftskundliche Unterricht in den lokalen Gewerbeschulen, der berufskundliche in besondern Fachkursen erteilt wird; für einzelne Branchen zentralisierte Berufsklassen. Im Schuljahr 1965/66 wurden elf gewerbliche Berufsschulen geführt.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Besonders ausgebaut sind die Handelsschulen des Kaufmännischen Vereins in Aarau und Baden, die auch Kurse zur Weiterbildung veranstalten. Tages- und Abendkurse. Im Schuljahr 1965/66 wurden elf kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für die aus der Volksschule entlassene männliche und weibliche Jugend haben die Schulgemeinden eine Fortbildungsschule mit drei Jahreskursen zu je achtzig Unterrichtsstunden im Jahr bei ganzjährigem oder halbjährigem Unterricht zu führen. Eventuell gemeinsame Führung einer Fortbildungsschule durch benachbarte Schulgemeinden. Der Besuch ist für alle Schüler und Schülerinnen obligatorisch, die nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Schule besuchen. Die Fortbildungsschulpflicht dauert für Schüler mit acht Schuljahren drei, für Schüler mit neun Schuljahren zwei Jahre und beginnt mit dem Jahre, in welchem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Die Schulen für die männliche Jugend sind in allgemeine und in landwirtschaftliche Abteilungen aufgeteilt. Im Mittelpunkt des Unterrichtes beider Abteilungen stehen Staats- und Wirtschaftskunde mit gesetzlichen Belehrungen und bei den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen überdies der landwirtschaftliche Fachunterricht.

Seit einigen Jahren läuft in vier Bezirken ein Versuch mit berufskundlichem Unterricht an den allgemeinen Abteilungen; Ganzjahresbetrieb mit 120 jährlichen Unterrichtsstunden.

Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend ist wesentlich praktisch ausgerichtet und legt das Hauptgewicht auf den hauswirtschaftlichen und den Mädchenhandarbeitsunterricht. Im Jahre 1965 wurden in 39 Schulgemeinden landwirtschaftliche Abteilungen, in 53 Schulgemeinden allgemeine Abteilungen für die männliche Jugend und im Schuljahr 1965/66 im Sommer 121, im Winter 142 Abteilungen der Mädchenfortbildungsschule geführt.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des Reglementes über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse durchgeföhrten Kurse zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen werden staatlich anerkannt und subventioniert.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die landwirtschaftlichen Schulen des Kantons Aargau

Der Kanton führt landwirtschaftliche Schulen in Liebegg, Frick und Muri. Der Unterricht erstreckt sich auf zwei Halbjahreskurse, die von Anfang November bis in die zweite Hälfte März dauern. Zur Aufnahme ist notwendig, daß der Schüler am 1. Januar des laufenden Schuljahres das 17. Altersjahr zurückgelegt hat und sich über genügende Primarschulbildung und praktische Betätigung in der Landwirtschaft ausweisen kann. Abschlußprüfung. Konvikt und Externat. Verpflegungskosten. Die Lehrmittel sind unentgeltlich. Angegliedert sind die landwirtschaftliche Betriebsberatungsstelle und die kantonale milchwirtschaftliche Station.

Die Schweizerische Gartenbauschule für Töchter in Niederlenz

Die vom Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein gegründete Obst- und Gartenbauschule umfaßt: 1. den Berufskurs; 2. Jahres- und Halbjahreskurse; 3. kurzfristige Kurse. Der Berufskurs dauert drei Jahre (zwei Schuljahre in Niederlenz und ein Praktikumsjahr in einer Handelsgärtnerei). Zur Aufnahme erforderlich sind: die Zurücklegung des 16., besser des 17. Altersjahres, Absolvierung der Sekundarschule oder entsprechende Schulbildung. Während des Praktikumsjahres Wiederholungskurs für die theoretischen Fächer in der Schule. Den Abschluß bildet die kantonale Lehrlingsprüfung. Die

Schülerinnen des Jahreskurses erhalten nach bestandener Prüfung den Ausweis. Kursgeld. Beginn des Berufs- und des Jahreskurses im April; Eintritt in die kurzfristigen Kurse nach Belieben.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg

Sie führt jährlich zwei Kurse von je fünf Monaten Dauer durch. Der erste Kurs beginnt Mitte April, der zweite Mitte Oktober. Für die Aufnahme sind die Zurücklegung des 16. Altersjahres und genügende Primarschulbildung erforderlich. Verpflegungskosten.

Bäuerinnenschule Kloster Fahr (privat)

Zwei Halbjahreskurse, Beginn jeweils im April und Ende Oktober. Vorbereitung auf die Bäuerinnenprüfung. Mindestalter beim Eintritt: 17 Jahre.

c) Gewerbliche Berufsschulen

Die *Frauenfachschule* umfaßt ein Lehratelier für Damenschneiderinnen (3 Jahre). Sie veranstaltet ferner vierteljährlich Kurse zur Erlernung der Handarbeiten für den Hausbedarf. Je nach Schulquartal beträgt die Dauer zwei bis drei Monate. Die Kurse umfassen: Kleidermachen, Weißnähen, Zuschneidekurs, Stickkurs, Tages- und Abendunterricht. Aufnahme je nach Kurs und Tageszeit nach dem zurückgelegten 15. oder 16. Altersjahr. Kursgeld.

Die *Bauschule* bildet Werkmeister des Baufaches aus. Die Ausbildung erfolgt in zwei Richtungen:

- a) Stein- und Betonbau für gelernte Maurer;
- b) Holzbau für gelernte Zimmerleute.

Dauer des Lehrganges: drei Halbjahre. Aufnahmebedingungen: abgeschlossene Lehrzeit mit bestandener Lehrabschlußprüfung als Maurer, Zimmermann oder Bauzeichner; mindestens einjährige Praxis als Arbeiter; Bauzeichner müssen sich über eine gleich lange praktische Tätigkeit im Maurer- oder Zimmerberufe ausweisen; abgeschlossene Schulbildung der Volksschulstufe (Primar-, Sekundar- oder Bezirksschule). Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Abschluß: Prüfung mit Diplom als Werkmeister und Bauführer.

d) Kaufmännische Berufsschulen

Siehe Handelsabteilungen der Kantonsschulen von Aarau und Baden, Ziffer 8.

e) Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Aargauische Töchterschule

Sie ist organisatorisch mit dem Lehrerseminar Aarau verbunden; Übergangsstufe zwischen der Bezirksschule und den Frauenberufsschulen. Sie umfaßt zwei Schuljahre, schließt an die vierklassige Bezirksschule an und vermittelt die allgemeine Vorbildung für Frauenberufsschulen, zum Beispiel für Arbeits-, Haushaltungslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminarien, Schulen für Hausbeamtinnen, Kinder- und Krankenpflegerinnen usw. Kursgeld für Spezialkurse. Die 2. Klasse schließt mit einer Prüfung ab.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Das Kindergärtnerinnenseminar Brugg

Der Ausbildungskurs dauert zwei Jahre. Als Vorbildung werden die 4. Klasse der Bezirksschule (neuntes Schuljahr), ein Haushalt Jahr oder eine einjährige Betätigung in einem Kinderheim vorausgesetzt. Abschlußprüfung mit Diplom.

Das Arbeitslehrerinnenseminar in Brugg

Die Arbeitslehrerinnen werden in einem zwei Jahre dauernden Kurs ausgebildet. Für den Eintritt sind eine abgeschlossene Lehre als Wäsche- oder Damenschneiderin oder entsprechende Kurse von 450 bis 470 Stunden sowie eine abgeschlossene Volksschulbildung von 9 Jahren erforderlich. Die Schülerinnen der Aargauischen Töchterschule, die den Arbeitslehrerinnenkurs besuchen wollen, haben den für sie eingerichteten vorbereitenden Weißnähkurs an der Gewerbeschule zu absolvieren. Lehrpraktikum. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Brugg

Es umfaßt einen zweijährigen Ausbildungskurs. Das Schuljahr beginnt jedes zweite Jahr im Frühling. Aufnahmeberechtigt sind Primar- und Arbeitslehrerinnen sowie Absolventinnen von mindestens elf aufeinanderfolgenden Schuljahren (unmittelbarer Anschluß an die 2. Töchterschulklassen). Eine weitere Vorbedingung ist die Absolvierung eines halbjährigen Haushaltpraktikums. Kursgeld. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

Primarlehrer. Für die Ausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen sorgen die zwei staatlichen Seminarien:

**Das Seminar in Wettingen und
das Seminar in Aarau mit Zweigschulen in Zofingen und Wohlen**

Die Anstalten umfassen vier Jahreskurse. Der Anschluß eines fünften Schuljahres ist beschlossen, aber wegen des Lehrermangels noch nicht vollzogen. Der Eintritt erfolgt nach Absolvierung der 4. Bezirksschulkklasse. Die Berufsbildung, für deren praktischen Teil den Anstalten Übungsschulen zur Verfügung stehen, beginnt in der 3. Klasse und geht mit der Allgemeinbildung parallel. Inhaber eines schweizerischen Maturitätszeugnisses können die Berufsbildung an ihr vorausgehendes Gymnasialstudium anschließen und in einem Jahr vollziehen. Lehrpraktikum. Den Abschluß bildet die Wahlfähigkeitsprüfung mit dem Lehrpatent. Die Seminarien werden koedukativ geführt.

Die Ausbildung der Sekundarlehrer setzt die vorgängige Erwerbung des Primarlehrerpatentes mit qualifizierter Note voraus. Nach zwei Semestern Studium im französischen Sprachgebiet ist ein Ergänzungsexamen in Französisch abzulegen, das bei den Patentexamen im Seminar Wettingen abgenommen wird.

Die Wahlfähigkeit für Bezirksschulen wird auf Grund einer staatlichen Bezirkslehrerprüfung erteilt. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind: ein aargauisches Maturitätszeugnis oder ein aargauisches Primarlehrerpatent oder entsprechend gleichwertige Zeugnisse auswärtiger Lehranstalten; mindestens dreijähriges Hochschulstudium. Lehrpraktikum. Kandidaten für moderne Fremdsprachen haben sich über einen Studienaufenthalt im Sprachgebiet des Prüfungsfaches auszuweisen: für Französisch Mindestdauer ein Jahr, für Italienisch und Englisch sechs Monate.

Umschulungskurse für das Lehramt. Im Herbst 1965 begannen der vierte und der fünfte Umschulungskurs für Berufstätige. Bedingungen: abgeschlossene Berufslehre, Alter 24 bis 40 Jahre. Organisation und Leitung: Seminardirektion Wettingen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule in Aarau

Die Kantonsschule Aarau umfaßt vier Abteilungen:

Das Gymnasium (nach Typus A und B) führt in vier Jahren zur Maturität, die Oberrealschule (Typus C) in dreieinhalb Jahren, die Handelsmaturitätsabteilung bereitet in dreieinhalb Jahreskursen

auf die Handelsmatura vor und die Diplomabteilung der Handelschule in drei Jahren auf das Diplom. Anschluß an die 4. Klasse der Bezirksschule. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Die Kantonsschule in Baden

Die Kantonsschule Baden umfaßt dieselben Gymnasialabteilungen wie ihre Schwesterschule in Aarau sowie eine Handelsschule mit Diplomabschluß.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden im Auftrag des Erziehungsrates vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben und an die Schulen geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden, die daran vom Kanton Beiträge von 40 bis 70 Prozent erhalten. Gratisabgabe der Lehrmittel in der Volksschule; ein Gesetz betreffend die Abgabe von Lehrmitteln in der Mittelschule ist in Beratung.

Das Schulmaterial wird durch die Gemeinden im Privathandel eingekauft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Die größeren Gemeinden haben den Einkauf durch einen örtlichen Schulmaterialverwalter zentralisiert. An die Ausgaben für die Schulmaterialien erhalten die Gemeinden vom Kanton die gleichen Beiträge wie für die Lehrmittel.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Die Nachhilfe in der besseren Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder ist Sache der Gemeinden. Der Kanton gewährt daran Beiträge von 40 bis 70 Prozent.

An die Kosten der Ferienversorgung von bedürftigen Kindern können die Gemeinden Beiträge leisten, die vom Staat mit 40 bis 70 Prozent subventioniert werden.

Es werden ferner Schülertransporte für Kinder in heilpädagogischen Sonderschulen organisiert.

Schularztdienst. Das Schulgesetz verpflichtet alle Schulgemeinden, einen Schularzt zu bestellen, der in Verbindung mit den Lehrern über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule zu wachen und die Schüler der 1., 5. und 8. Klasse zu untersuchen hat. Er führt die obligatorische Tuberkulinprobe durch und vollzieht die Bundesvor-

schriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes gehen zu Lasten der Schulgemeinde; der Staat leistet daran Beiträge in der Höhe von 40 bis 70 Prozent.

Schulzahnarztdienst. Die Schulzahnpflege von Kantons wegen umfaßt als obligatorische Maßnahme die Anleitung der Schüler zur Mund- und Zahnpflege und als fakultative Maßnahme den schulzahnärztlichen Dienst. Durch Beschuß der Gemeinde kann der schulzahnärztliche Dienst im Haupt- oder Nebenamt eingeführt werden. Wo diese Institution besteht, sind die Untersuchung aller neueintretenden Schüler und die periodische Nachkontrolle während der ganzen Schulzeit obligatorisch und für alle Schüler unentgeltlich. Für die Behandlung besteht die freie Wahl unter denjenigen Zahnärzten, mit denen die Gemeinde einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde. Die Behandlungskosten sind der Schulkasse von den Eltern ganz oder teilweise zurückzuvergüten; diese Rückvergütung ist nach den Steuerverhältnissen der Eltern abgestuft.

Schulpsychologischer Dienst. Ein schulpsychologischer Dienst existiert noch nicht, wurde aber beantragt.

Nachwuchsförderung. Ein Stipendiengesetz ist in Vorbereitung. Die Auslagen des Kantons für Stipendien und Darlehen betrugen im Jahre 1965 Fr. 916949.—.